

nehmung durch die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte. Zuständig ist der dem abgebenden volkseigenen Betrieb oder Kombinat übergeordnete Minister, Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzende des örtlichen Rates.

(2) Genehmigungen gemäß Abs. 1 sind für die Umsetzung

- beweglicher Grundmittel
nur dann zu erteilen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaus handelt;
- unbeweglicher Grundmittel
nur im Zusammenhang mit Veränderungen der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft oder zur Förderung der Ökonomie der Grundfonds — ohne Beeinträchtigung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung — zu erteilen.

(3) Die Direktoren volkseigener Kombinate haben das Recht, Umsetzungen von Grundmitteln innerhalb ihres Kombines anzuordnen, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Spezialisierung, Konzentration, Zentralisation der Verwaltung u. ä. die Grundmittel des volkseigenen Kombines rationeller und effektiver ausgelastet werden können.

(4) Bei der Umsetzung von Grundmitteln ist zu vereinbaren, in welcher Höhe der künftige Rechtsträger den Nettowert übernimmt. Wird der Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, ist die Differenz als Restbuchwert gemäß § 8 zu behandeln. Beim übernehmenden Betrieb sind die umgesetzten Grundmittel in Höhe des unveränderten Bruttowertes zu aktivieren. Der Differenzbetrag bis zum übernommenen Nettowert ist als Zugang zum Verschleißkonto, jedoch ohne Verrechnung in die Selbstkosten, auszuweisen.

§ 7

Abriß und Verschrottung von Grundmitteln

(1) Maschinen und Ausrüstungen sind nur zu verschrotten, wenn eine anderweitige volkswirtschaftliche Verwendung nicht möglich ist. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die zur Verschrottung vorgesehenen Maschinen und Ausrüstungen zunächst den VEB Maschinen- und Materialreserven zur anderweitigen Verwendung anzubieten.

(2) Auf dem Vertragsangebot ist zusätzlich zu vermerken „Zur Verschrottung vorgesehen“. Die VEB Maschinen- und Materialreserven haben den Anbietenden ihre Entscheidung (Kauf, Vermittlung oder Ablehnung des Angebotes) innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 18. August 1967 über die Ein- und Verkauf- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 585) findet im Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

(3) Das Staatliche Kontor für Maschinen- und Materialreserven kann entscheiden, daß zweigtypische Maschinen und Ausrüstungen

- des Staatssekretariats für Geologie,
- der Deutschen Reichsbahn,
- der Interflug,
- des VEB Deutsche Seereederei,
- des VEB Deutsche Binnenreederei

- des volkseigenen Kombines Robotron,
- des VEB Handelskombines Agrotechnik und
- des VEB Instandsetzungskombines Kohle

nicht der Angebotspflicht gegenüber den VEB Maschinen- und Materialreserven unterliegen. Dies gilt auch für Maschinen und Ausrüstungen, die der WB Baumechanisierung anzubieten sind.

(4) Die Direktoren der Betriebe des VEB Kombines Metallaufbereitung sind berechtigt, vor Abnahme des Schrottes von den volkseigenen Betrieben und Kombinen die Vorlage der Entscheidung der VEB Maschinen- und Materialreserven (Ablehnung des Angebotes) zu verlangen.

(5) Kosten und Erlöse aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln sind zu planen. Die Kosten sind nicht kalkulationsfähig. Der Saldo aus Kosten und Erlösen der Verschrottung und des Abrisses ist ergebniswirksam zu buchen. Die Direktoren volkseigener Kombinate bzw. die Generaldirektoren der WB können entscheiden, daß Mittel des Reservefonds zur Deckung von Verschrotungsverlusten eingesetzt werden, wenn die Verschrottung im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Darüber hinaus kann vom VEB Kombinat Metallaufbereitung zur Abdeckung hoher außerplanmäßiger Verschrottungskosten in Einzelfällen ein finanzieller Ausgleich gewährt werden.

(6) Für die Behandlung von Restbuchwerten aus der Verschrottung und dem Abriß gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 8

Restbuchwerte

(1) Für Grundmittel, die durch Verkauf, Umsetzung, Abriß, Verschrottung sowie als Folge eines Schadensfalles ausgesondert werden, ist der Verschleiß, der Nettowert und der Restbuchwert festzustellen.

(2) Bei Abriß, Verschrottung und Schadensfällen ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel. Beim Verkauf eines Grundmittels ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert abzüglich des erzielten Verkaufserlöses, sofern dieser Erlös geringer ist als der Nettowert. Bei der Umsetzung von Grundmitteln ist der Restbuchwert die Differenz zwischen dem buchmäßigen und dem übernommenen Nettowert, sofern der übernommene Nettowert geringer ist als der buchmäßige Nettowert.

(3) Restbuchwerte werden in die Selbstkosten des volkseigenen Betriebes bzw. Kombines verrechnet. Die Verrechnung in die Selbstkosten kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden.

(4) Die für Restbuchwerte zu verrechnenden Selbstkosten sind planbar und kalkulierbar, wenn der Nutzen aus der Aussonderung (§ 3) eine Verrechnung in die Selbstkosten ohne Erhöhung der Kosten je Einheit des Erzeugnisses zuläßt. Preiserhöhungen dürfen durch die Verrechnung von Restbuchwerten in die Selbstkosten nicht ein treten.

(5) Durch die Verrechnung der Restbuchwerte in die Selbstkosten darf die staatliche Plankennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)“ nicht unterschritten werden.

(6) Soweit die Verrechnung der Restbuchwerte in die Selbstkosten außerplanmäßig erfolgt, kann die eintretende Minderung des Nettogewinns für die Berechnung des Prämienfonds eliminiert werden.